

SICHERHEITSDATENBLATT Verordnung (EU) 1907/2006 – geänderter Anhang II	Erstellt am: 30.01.2011
FUMAGRAR OPP	Zuletzt überarbeitet am: 03.03.2015

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DER ZUBEREITUNG UND DER FIRMA

1.1 Produktidentifikator

FUMAGRAR OPP

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

- Verwendung der Zubereitung : Raucherzeugendes Desinfektionsmittel mit fungizider und bakterizider Wirkung für Oberflächen im Tierhaltungsbereich (Produktart 3)
- Verwendungen, von denen abgeraten wird : Gebrauchseinschränkung (EG): das Produkt darf nicht zum Desinfektionsgebrauch für den eine Zulassung gemäss Pflanzenschutz Richtlinie erforderlich ist, verwendet werden. Nicht in Anwesenheit von Personen, Tieren und Lebensmitteln anwenden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Firma : LCB food safety
71 route nationale 6
F-71260 LA SALLE
Tel. +33 (0)3.85.36.81.00
Fax +33 (0)3.85.36.01.28

- Informationen zum SDB : fds@lcbfoodsafety.com

1.4 Notrufnummer

- Österreich : Vergiftungsinformationszentrale
Tel.: +43 1 406 43 43
- Deutschland : Giftinformationszentrum-Nord
Zentrum Pharmakologie und Toxikologie der Universität Göttingen, Robert-Koch-Strasse 40,
37075 Göttingen
Tel.: 0551-19240 Fax: 0551-3831881
- Frankreich : ORFILA (INRS): +33 (0)1.45.42.59.59
Französische Datenbank für Produkte und Zusammensetzungen: +33 (0)3.83.32.36.36 (rund um die Uhr erreichbar)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

- Einstufung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 : Oxidising solids 3 H272
Eye irritant 2 H315
Skin irritant 2 H319
STOT SE 3 H335
Aqua chronic cat. 2 H411
- Einstufung der Richtlinie 1999/45/EG : Xi R36/37/38 : Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut..

2.2 Kennzeichnungselemente

- Gefahrenpiktogramme : 

- Signalwort : ACHTUNG

- Gefahrenhinweise : H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise — Prävention : P260 Rauch nicht einatmen
P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P220 Von brennbaren Materialien fernhalten.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

- Sicherheitshinweise — Reaktion : P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+ 313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P304+340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

SICHERHEITSDATENBLATT Verordnung (EU) 1907/2006 – geänderter Anhang II	Erstellt am: 30.01.2011
FUMAGRAR OPP	Zuletzt überarbeitet am: 03.03.2015

Sicherheitshinweise — Entsorgung	:	P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P302+352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P501 Inhalt/Behälter dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen unter Beachtung der behördlichen Vorschriften.
Ergänzende gefahrenmerkmale	:	nicht relevant
Enthält	:	Orthophenylphenol

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen Stoffe, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind beziehungsweise sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII sind der Verordnung (EU) 1907/2006.
Bei der raucherzeugenden Reaktion werden Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Cyanwasserstoffsäure und Ammoniak freigesetzt.
Bei einem Brand, kann das raucherzeugende Pulver den Verbrennungsprozess beschleunigen. Bei Einbringung des Pulvers in Gewässer, Gefahr von örtlicher Zerstörung der Wasserfauna mit andauernder und nicht klar abgegrenzter Wirkung
Bei Freisetzung der Produkte in unmittelbarer Nähe von Bienenstöcken, bienengefährlich
Bei Verwendung in einem Raum, in dem ein nicht abgedecktes Aquarium steht, Vergiftungsgefahr für Fische. In der Aquakultur Vergiftungsgefahr für Fische, wenn die Zuchtbecken nicht abgedeckt sind. Bei Verwendung in Anwesenheit von Pflanzen, Gefahr von Phytotoxizität für exponierte Grünpflanzen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.1 Stoff: nicht relevant

3.2 Gemisch

Bestandteile	%	Registrierungsnr. Verordnung (EU) 1907/2006	INDEX-NR.	EU-NR.	CAS-NR.	Einstufung nach 67/548/EG	CLP-Einstufung Verordnung (EU) 1272/2008
Ammoniumnitrat	>20	01-2119490981-27	-	229-347-8	6484-52-2	Xi-R36 O-R8	Eye irrit. Cat. 2 H319 Ox. Sol. Cat.3 H272
Orthophenylphenol	20	01-2119511183-53	604-020-00-6	201-993-5	90-43-7	Xi R36/37/38 N R50	Skin irrit. 2 H315 Eye irrit. 2 H 319 STOT SE 3 H335 Aquatic acute 1 H400

Voller Wortlaut der R- und H-Sätze

siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Umgehende Behandlung	:	Ist die Person bewusstlos, einen Ersthelfer rufen, um sie in die stabile Seitenlage zu bringen und die Atmung zu überwachen.
Nach Einatmen	:	Die PSA nach Abschnitt 8 tragen und die Person aus dem verrauchten Raum bringen. Die Person frische Luft atmen lassen. Bei anhaltender Reizung der Atemwege einen Arzt bzw. Notarzt hinzuziehen, der über das weitere Vorgehen entscheidet.
Nach Hautkontakt	:	Mit Wasser abwaschen, die verschmutzte Kleidung ausziehen und waschen.
Nach Augenkontakt	:	Umgehend mit einer Augendusche oder andernfalls mit klarem Wasser ausspülen (15 Minuten). Bei über eine Stunde anhaltenden Reizungen, Schmerzen oder Augenbeschwerden einen Augenarzt hinzuziehen.
Nach Verschlucken	:	Nicht trinken oder essen lassen, kein Erbrechen herbeiführen. Einen Arzt bzw. Notarzt hinzuziehen, der über das weitere Vorgehen entscheidet.
Sonstiges	:	Bei oberflächlicher Verbrennung (Rötung) 15 Minuten lang kaltes Wasser über die Wunde laufen lassen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und akute Wirkungen

SICHERHEITSDATENBLATT Verordnung (EU) 1907/2006 – geänderter Anhang II	Erstellt am: 30.01.2011
FUMAGRAR OPP	Zuletzt überarbeitet am: 03.03.2015

Durch Einatmen des Rauchs	:	Bei längerer Exposition und/oder starker Überdosierung: Reizung der Schleimhäute der Atemwege, Husten, Atembeschwerden bei Anstrengungen, Herzjagen, Übelkeit, Schwindel.
Durch Einatmen des Pulvers	:	Husten, Atembeschwerden
Durch Augenkontakt	:	Rauch: Reizung der Augenschleimhaut, Tränenfluss, ggf. Bindehautentzündung Pulver: Reizung, Tränenfluss
Durch Verschlucken	:	Reizung der Mundschleimhaut und des Verdauungstrakts, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen, Verdauungsbeschwerden
Durch Hautkontakt	:	Kann bei längerem Kontakt zu trockener Haut führen.
Symptome und verzögerte Wirkungen	:	Die längere chronische Exposition gegenüber Rauch kann die Bildung von Lungenemphysemen fördern.
4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung		
Umgehende Behandlung	:	Symptomatische Behandlung
Kontraindikation	:	Keine Angabe
Antidot	:	Keine Angabe
Ausstattung der Räumlichkeiten	:	Augendusche und tragbare Dusche im Anwenderbetrieb empfohlen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	:	Wasser (verunreinigtes Löschwasser möglichst auffangen), ABC-Pulver, Kohlendioxid
Ungeeignete Löschmittel	:	Keine

5.2 Besondere Gefahren

Die Reaktion verläuft exothermisch.
Bildung giftiger Dämpfe.
Im Brandfall kann das Pulver die Verbrennung fördern.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Beim Löschen bzw. Kühlen der Behälter mit Wasser verunreinigtes Löschwasser nicht in die Umwelt gelangen lassen.
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vorsichtsmaßnahmen	:	Beim Verschütten großer Mengen: Lüften bzw. belüften, um die Bildung einer Staubwolke zu vermeiden. Alle Zündquellen, Funken und sonstigen Wärmequellen fern halten.
Schutzausrüstungen	:	Handschuhe und eine Staubschutzmaske bzw. Mund-Nasen-Halbmaske mit einem Staubfilter sowie Schutzbrille tragen. Schutzkleidung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht auf den Boden werfen, nicht in die Kanalisation, Spülbecken oder Gewässer einleiten.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verfahren zur Rückhaltung	:	Keine
Verfahren zur Reinigung:	:	Das Produkt durch Aufsaugen aufnehmen und gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Abfallentsorgung: siehe Abschnitt 13

SICHERHEITSDATENBLATT Verordnung (EU) 1907/2006 – geänderter Anhang II	Erstellt am: 30.01.2011
FUMAGRAR OPP	Zuletzt überarbeitet am: 03.03.2015

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Vorsichtsmaßnahmen** : Das Produkt nicht direkt auf Teppich- bzw. Linoleumboden gestellt oder in direkter Nähe zu Stoffen, Vorhängen u.ä. anwenden. Leicht entzündbare Materialien oder Brennstoffe im Umkreis von 1.50 m entfernen.
Nicht in stark staubhaltigen Räumen (dichte Staubwolke) oder bei Vorhandensein von entzündbaren Dämpfen anwenden.
Handelt es sich bei dem zu behandelnden Raum um einen ATEX-Bereich, den reellen ATEX-Charakter des Raums punktuell abschätzen und ggf. für die Zeit der Anwendung des Produkts durch die geeigneten Maßnahmen provisorisch aufheben.
Den Raum während der Behandlung nicht betreten.
- Anwendung** : Rauchmelder und Lüftung abschalten.
Die Behälter auf eine hitze- und feuerbeständige Unterlage (Kachel) stellen.
Den Raum verlassen, bevor sich der Rauch verbreitet.
An den Zugängen zum Raum entsprechende Hinweisschilder anbringen und den Zutritt verwehren.
Muss der Raum unbedingt während der Behandlung betreten werden, die komplette persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).
Ist der Rauch von außen sichtbar, die Nachbarschaft in Kenntnis setzen, damit sie angesichts des Rauchs nicht beunruhigt ist. Insbesondere in Stadt- bzw. Gewerbegebieten die Feuerwehr über das Datum und die Uhrzeit der Behandlung informieren.
Darauf achten, dass die gebrauchten Behälter abgekühlt sind, bevor sie entsorgt werden.
- Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene** : Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen.
Nach dem Gebrauch die Hände waschen.
Nicht in Arbeitskleidung essen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Maßnahmen bei der Lagerung** : In gut belüfteten Räumen bei Umgebungstemperatur feuchtigkeitsgeschützt und von Zündquellen entfernt lagern.
Möglichst in einem Raum mit einem Sammelbehälter für Löschwasser lagern.
In der geschlossenen Originalverpackung in einem Raum lagern, in dem sich keine Lebensmittel bzw. Viehfutter befinden.
In sicherer Entfernung von entzündlichen Materialien lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

		Ammoniak		Kohlenmonoxid		Stickstoffmonoxid		Stickstoffdioxid		Cyanwasserstoffsäure CAS-Nr. 74-90-8	
		Mg/m ³	ppm	Mg/m ³	ppm	ppm	ppm	Mg/m ³	ppm	Mg/m ³	ppm
Deutschland	8St DFG (MAK)	14	20	35	2	2	0.5	0.95	2	2.1	1.9
	Kurzzeit DFG (MAK)	28	40	70	10	10	1	0.95	10	4.2	3.8
	8St AGW (AGS)	14	20	35	-	-	-	-	-	-	-
	Kurzzeit AGW (AGS)	28	40	70	-	-	-	-	-	-	-
Österreich	8St	14	20	33	30	30	25	6	3	-	-
	Kurzzeit	35	50	66	60	-	-	12	6	-	-

- Expositionsbiomarker** : Keine
- Empfohlene Überwachungsverfahren** : Kontrolle der Atemluft am Arbeitsplatz nach der Anwendung:
Nach der Be-/Durchlüftung erreicht die Atemluft ihren ursprünglichen Zustand
Bei abgeschlossenen Räumen, bei denen eine ausreichende Belüftung nicht durchgeführt werden kann, ist die Stickstoffdioxid- und Ammoniakkonzentration zu überprüfen.
- DNEL/PNEC** :
Ammoniumnitrat Arbeiter :
DNEL(langfristig / Mund): Nicht zutreffend
DNEL(langfristig / Haut) : 21.3 Mg/kg/ Tag
DNEL(langfristig / Einatmen): 37.6 Mg/m³

SICHERHEITSDATENBLATT Verordnung (EU) 1907/2006 – geänderter Anhang II	Erstellt am: 30.01.2011
FUMAGRAR OPP	Zuletzt überarbeitet am: 03.03.2015

Generalbevölkerung :

DNEL(langfristig / Mund) : 12.8 Mg/kg/ Tag

DNEL(langfristig / Haut) : 12.8 Mg/kg/ Tag

DNEL(langfristig / Einatmen): 11.1 Mg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Maßnahmen : Den Raum sofort nach dem Anzünden verlassen.
An allen Zugängen auf die Behandlung hinweisen.
Während der Behandlung den Zugang zum Raum verwehren.
Den Raum nach Ablauf der Kontaktzeit mindestens eine Stunde lang lüften bzw. belüften, um die Raumluft zu 90% zu erneuern.
- Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille tragen (Norm EN 166)
- Haut-/Handschutz : Bei Entnahme der abgekühlten, verwendeten Dose oder falls ein direkter Handkontakt des Pulvers notwendig wird, unversehrte Gummihandschuh o. ä. tragen (Benutzungsgrenze: Gelegentlicher Kontakt) (Norm EN 374)
Schutzbekleidung tragen
Bei unverzichtbarem Eintritt in den Raum während der Behandlung: einen Chemieschutzoverall vom Typ 1 (Schutzbekleidung gegen chemische Produkte in Gasform) tragen
Bei Verschütten, einen Chemieschutzoverall vom Typ 5 (Schutzbekleidung gegen chemische Produkte in Form von festen Bestandteilen) tragen
- Atemschutz : Für die Anwendung unter normalen Bedingungen ist keine PSA notwendig.
Muss der Raum während der Behandlung unbedingt betreten werden, eine Vollmaske mit ABEK- (Klasse 2) + Staubfilter (Klasse 3) tragen. Sich nur für sehr kurze Zeit (maximal eine Minute) im Raum aufhalten.
Besteht die Gefahr des Einatmens von Puder, z.B. nach unfallbedingtem Verschütten, eine Staubschutz- oder Halbmaske mit Staubfilter Klasse 2 tragen.
(Benutzung des Filters begrenzt auf die Durchbruchzeit, den Filterhersteller befragen, Norm EN 149)
- Wärmeschutz : Zum Entfernen der Behälter nach dem Gebrauch wärmeisolierende Handschuhe tragen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen / Physikalischer Zustand : Feines, fließendes Pulver (mehlartige Konsistenz)
- Farbe : Leicht irisierende Weiß
- Geruch : Reizend
- Geruchsschwelle : Keine Angabe
- pH-Wert bei 1% in Wasser 20°C : 6, 3
- Schmelz-/Gefrierpunkt : Keine Angabe
- Siedepunkt : Keine Angabe
- Flammpunkt : Nicht anwendbar
- Verdampfungsrate : Nicht anwendbar
- Entzündbarkeit : Nicht entzündbar (UN N.1)
- Untere Explosionsgrenze :
Obere Explosionsgrenze : Keine Angabe
- Dampfdruck : Nicht anwendbar
- Rohdichte : Gestampft 0.79 g/mL
Geschüttet 0.61 g/mL
- Löslichkeit : In Wasser Keine Angabe
In anderen Lösemitteln Keine Angabe
- Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser : Keine Angabe

SICHERHEITSDATENBLATT Verordnung (EU) 1907/2006 – geänderter Anhang II	Erstellt am: 30.01.2011
FUMAGRAR OPP	Zuletzt überarbeitet am: 03.03.2015

Selbstentzündungstemperatur	:	246°C (EWG A16)
Zersetzungstemperatur	:	Nicht anwendbar
Viskosität	:	Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	:	Nicht explosionsgefährlich (UN serial 2)
Brandfördernde Eigenschaften	:	Nicht brandfördernd (UN O.1)

9.2 Sonstige Angaben

Staubexplosionsklasse	:	St1
-----------------------	---	-----

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität	Keine gefährliche Reaktivität des Produkts in der Handelsverpackung unter den absehbaren normalen Umgebungs-, Lager- und Handhabungsbedingungen. Das Anwendungsprinzip des Produkts basiert auf einer exothermischen Reaktion.
10.2 Chemische Stabilität	Unter den empfohlenen normalen Anwendungs- und Lagerbedingungen ist das Produkt stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Unter den empfohlenen normalen Anwendungs- und Lagerbedingungen ist keine gefährliche Reaktion bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Unter den empfohlenen normalen Anwendungs- und Lagerbedingungen ist das Produkt stabil.
10.5 Unverträgliche Materialien	Keine mit dem Pulver unverträglichen Materialien bekannt. Während der Behandlung: Selten, bei Feuchtigkeit oder bei Interaktion von anderen Chemikalien mit OrthoPhenylPhenol, kann eine gelbliche oder rosa Färbung auf Oberflächen, besonders auf Polymerstoffen, sich ereignen.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Bei der Reaktion werden Kohlenmonoxid, Cyanwasserstoffsäure, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid und Ammoniak freigesetzt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	:	Für die Zubereitung selbst sind keine experimentellen Daten verfügbar.
Orthophenylphenol	:	LD ₅₀ (oral) Ratte : 2980 mg/kg LD ₅₀ (dermal) Ratte : >2000 mg/kg
Ammoniumnitrat	:	DL ₅₀ (oral) rat : 2950mg/kg DL ₅₀ (cut) rat : >5000 mg/kg CL ₅₀ (inhalation) rat : > 88.8 mg/l
Reizung	:	Das Pulver kann Augenreizungen verursachen.
Ätzwirkung	:	Die Zubereitung enthält keine korrosiven Stoffe.
Sensibilisierung	:	Die Zubereitung enthält keine sensibilisierenden Stoffe.
Toxizität bei wiederholter Verabreichung	:	Für die Zubereitung selbst sind keine experimentellen Daten verfügbar. Im Hinblick auf seine Zusammensetzung besitzt das Pulver keine verzögerten oder chronischen gefährlichen Wirkungen. Bei regelmäßiger Exposition gegenüber dem Rauch kann die Bildung von Lungenemphysemen gefördert werden.
Karzinogenität	:	Orthophenylphenol wurde als nicht karzinogen für den Menschen eingestuft (Gruppe 3).
Mutagenität	:	Das Produkt enthält keine mutagen- Zutat bekannt
Reproduktionstoxizität	:	Das Produkt enthält keine Zutat reproduktionstoxisch bekannt sind

SICHERHEITSDATENBLATT Verordnung (EU) 1907/2006 – geänderter Anhang II	Erstellt am: 30.01.2011
FUMAGRAR OPP	Zuletzt überarbeitet am: 03.03.2015

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität Für die Zubereitung selbst sind keine experimentellen Daten verfügbar.

Orthophenylphenol	:	CL ₀ (fish)	:	4 mg/l (96 hours)
		CE ₅₀ (algae)	:	1.35 mg/l (72 hours)
		CE ₅₀ (daphnia magna)	:	2.7 mg/l (48 hours)
		NOEC	:	0.009 mg/l (21 days)
Ammoniumnitrat	:	CL ₅₀ poisson/48h	:	74-102 mg/l
		CE ₅₀ Daphnia magna	:	555 mg/l
		CE ₅₀ Algae	:	83 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Orthophenylphenol : Leicht biologisch abbaubar: > 75% in 28 Tagen

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Orthophenylphenol : LogPow : 3
BCF : 22

12.4 Mobilität im Boden Keine Angabe

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Keine Angabe

12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine Angabe

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle (nicht verwendetes Produkt)	:	Das Produkt als Sondermüll gemäß den geltenden nationalen oder europäischen Regelungen durch ein zugelassenes Fachunternehmen entsorgen lassen.
Leere Verpackungen/Verbrennungsrückstände	:	Das Originaletikett auf den Behältern lassen. Als ungefährlicher Abfall gemäß den geltenden nationalen oder europäischen Regelungen entsorgen oder recyceln. Ausgespülte Verpackungen können recycelt werden.
Besondere Vorsichtsmaßnahmen	:	Leere Verpackungen nicht wiederverwenden.
Europäische Regelungen	:	Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. 2000/532/EG vom 03. Mai 2000 über ein Abfallverzeichnis.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR/RID/IMDG

14.1 UN-Nummer	1479
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Oxidizing solid n.o.s
14.3 Transportgefahrenklassen	5.1
14.4 Verpackungsgruppe	III
14.5 Umweltgefahren	
ADR/RID	: Keine
IMDG	:
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Keine
ADR/RID	: Keine
IMDG	: F-A,S-Q
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:	nicht relevant

SICHERHEITSDATENBLATT Verordnung (EU) 1907/2006 – geänderter Anhang II	Erstellt am: 30.01.2011
FUMAGRAR OPP	Zuletzt überarbeitet am: 03.03.2015

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Richtlinie 89/391/EG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

Verordnung (EU) 2037/2000 (Ozonschicht)

Nicht relevant

Verordnung (EU) 850/2004 (persistente organische Schadstoffe)

Nicht relevant

Beschränkungen

Verordnung (EU) 689/2008 (Verfahren der vorherigen Mitteilung Aus- und Einfuhr)

Nicht relevant

Verordnung (EU) 1907/2006 (REACH):

Zulassung (Titel VII von Verordnung (EU) 1907/2006):

Nicht relevant

Beschränkung (Titel VIII von Verordnung (EU) 1907/2006):

Ammonium nitrate (n°58)

Wassergefährdungsklasse : WGK 2

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht relevant

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Gegenstand der letzten Überarbeitung : §2 : Klassifizierung / Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

Erklärung der Akronyme :
 DNEL: Derived no-effect level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
 VME: Mittlerer Expositionswert
 VLCT: Kurzzeitgrenzwert
 ICPE: Für den Umweltschutz eingestufte Anlagen
 PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch
 vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Bibliografische Angaben und Datenquellen : Physikochemische Tests und anhand des Produkts durchgeführte Analyse des Expositionsrisikos
 Sicherheitsdatenblätter der Bestandteile

In Abschnitt 3 aufgeführte Risikosätze :
 R8 : Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.
 R36 : Reizt die Augen.
 R36/37/38 : Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.
 R50 : Sehr giftig für Wasserorganismen
 H272 : Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
 H315 : Verursacht Hautreizungen.
 H319 : Verursacht schwere Augenreizung.
 H335 : Kann die Atemwege reizen.
 H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Ratschläge für die Schulung der Anwender : Schulung für die Sicherheit im Umgang mit bioziden Chemikalien

WICHTIGER HINWEIS: Das Sicherheitsdatenblatt ergänzt die technischen Gebrauchsanweisungen, aber ersetzt sie nicht. Alle Angaben und Empfehlungen wurden in gutem Glauben und nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse gemacht. Der Anwender ist dafür verantwortlich, die Anwendung des Produkts unter seinen eigenen Bedingungen im Vorfeld zu prüfen und zu validieren sowie etwaige Beobachtungen an uns weiterzuleiten. Wir machen den Anwender außerdem auf die Risiken aufmerksam, die durch eine unsachgemäße Anwendung des Produkts ggf. entstehen können. Das Sicherheitsdatenblatt entbindet den Anwender auf keinen Fall von der Kenntnisnahme und Beachtung der fachspezifischen Gesetzestexte. Er ist verantwortlich für die Aufstellung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen bei der Anwendung des Produkts. Die angegebenen gesetzlichen Vorschriften haben nur den Zweck, den Anwender bei der Erfüllung der Pflichten zur unterstützen, die ihm bei der Anwendung eines gefährlichen Produkts obliegen. Diese Aufzählung ist nicht als vollständig anzusehen. Sie befreit den Anwender nicht davon, zu prüfen, dass ihm aufgrund sonstiger, nicht angeführter Texte, die den Besitz und die Anwendung des Produkts regeln, weitere Verpflichtungen obliegen.